

Aufgabenübertragungsreglement

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aefligen beschliessen, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,

folgendes

Reglement über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Grundsatz

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Aefligen überträgt der Einwohnergemeinde Kirchberg BE die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich

- a individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- b Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,
- c Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,
- d Pflegekinderaufsicht,
- e Alimenterbevorschussung und –inkasso,
- f Asyl,
- g Beschäftigungsprogramme BIAS und KIA (ohne Massnahmen für Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Anschlusslösung).

Geltendes kommunales Recht

Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Einwohnergemeinde Aefligen auftreten.

² Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die Regionale Sozialkommission der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.

³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.

Vertrag

Art. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.